



# Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Fassung vom 4.9.2018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;  
**Renaturierung des Schlehbaches in Offingen**

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

**Nr. 13.18.2 Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

- naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen,
- kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen,
- Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung,
- Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung **in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- Siedlung / Erholung
- Verkehr
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- Ver-/Entsorgung
- Sonstiges: Graben

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) <b>Wichtig:</b> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mitzeichnung durch UNB:
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die geplante Renaturierung des Schlehbaches wird ein mit Betonschalen gefasster Bachlauf ökologisch aufgewertet und verbessert. Durch Abflachungen der Ufer und Einbringen verschiedener Gewässerstrukturen wird Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Die geplanten Maßnahmen tragen wesentlich zur Steigerung der Biodiversität bei.
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Günzburg, 11. April 2022
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ottmar Frimmel (Naturschutzbeauftragter)
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG) (HQ extrem)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
festgesetzte oder vorl. gesicherte <b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

- Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist keine UVP-Prüfung erforderlich.**
- Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist eine zweite Stufe der UVP-Vorprüfung erforderlich.**

Landratsamt Günzburg, den 11.04.22

FB 42

Streit

## 2. Prüfungsstufe:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wird geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, **die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:**

### a) Merkmale des Vorhabens:

Die Merkmale eines Vorhabens wurden insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

### b) Art des Vorhabens:

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, die kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, die Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, die Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern ergeben sich hieraus insb. folgende geprüfte Merkmale:

Länge des Ausbaus:	rd. 1,12 km		
Gestaltung problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Nutzung problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Belästigungen zu erwarten	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Sind benachbarte Nutzungen zu berücksichtigen (kumulierende Vorhaben)?	nein
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	nein
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	siehe oben

### c) Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der oben aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

<b>Schutzgut</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Fläche (z. B. Flächenverbrauch)		Durch den geringen Umfang der Maßnahme sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu befürchten.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine konkrete Gefährdung erkennbar	keine erheblichen Auswirkungen
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	--	--

Im konkreten Fall ist festzustellen:

- Das Vorhaben ist bezüglich des Umfangs der Maßnahmen nicht erheblich. Es ist nicht zu erwarten, dass Belange des Grundwasserschutzes, insb. Grundwasserqualität, Strömungsverhalten, Grundwasserdargebot in rechtserheblicher Weise beeinflusst werden.
- Immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Belange sind nicht nachteilig berührt: Auswirkungen durch Lärm und Staub sowie Abfälle ergeben sich in unvermeidbarer Weise nicht in einem rechtserheblichen Ausmaß.
- Unfälle können allenfalls zu sehr begrenzten Auswirkungen auf die Schutzkriterien führen, sind aber sehr unwahrscheinlich.
- Eine erkennbare erhebliche Kumulierung mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.
- Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht erkennbar.
- Für die bestehenden Flächen für Siedlung und Erholung, Flächen für land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung ergeben sich durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen.
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden nicht nachhaltig negativ beeinflusst. Die geplanten - mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen -, wirken sich vielmehr positiv aus. Durch die geplante Renaturierung des Schlehbaches wird ein mit Betonschalen gefasster Bachlauf ökologisch aufgewertet und verbessert. Durch Abflachungen der Ufer und Einbringen verschiedener Gewässerstrukturen wird Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Die geplanten Maßnahmen tragen wesentlich zur Steigerung der Biodiversität bei.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich:

Das Vorhaben kann keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.

Landratsamt Günzburg, den 11.04.22      FB 42

Streit